

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

XXII. GP.-NR
3106 /AB
2005 -08- 09

zu 3139/J

An den
Präsidenten des Nationalrats
Univ.Prof. Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

Wien, am 29. Juli 2005

GZ: BKA-353.110/0123-IV/8/2005

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Juni 2005 unter der Nr. 3139/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Berufsgesetz für diplomierte SozialarbeiterInnen oder die (n)ever ending story?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Die Fragen 1 bis 3 betreffen allerdings Bereiche, die nicht in die Vollziehung des Bundeskanzlers fallen und daher nicht vom Interpellationsrecht des Nationalrates erfaßt sind.

Zur Frage 4:

Wie zu den Fragen 1 bis 3 festgehalten, betrifft die Vorbereitung und Ausarbeitung eines Bundesgesetzes für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern nicht den Vollzugsbereich des Bundeskanzlers. Sollte sich nach Vorliegen eines Entwurfes für ein derartiges Gesetz die Notwendigkeit einer entsprechenden Kompetenzänderung und damit einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz als notwendig erweisen, werden selbstverständlich vom Bundeskanzleramt die notwendigen Beiträge geleistet werden.

Adalbert Wurm